

GEBÜHREN- UND BEITRAGSORDNUNG

DER

EINWOHNERGEMEINDE NEUENDORF

vom 10. März 1996

Verteiler:

- Tiefbaukommission
- Gemeinderat
- Gemeindeverwaltung

Stand: 1. Januar 2026

INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1 Zweck.....	4
§ 2 Geltungsbereich.....	4
§ 3 Begriffe.....	4
§ 4 Abgabepflicht	4
§ 5 Verwendung.....	4
§ 6 Kostenvorschuss.....	4
B. RECHTSGRUNDLAGEN, ZUSTÄNDIGKEIT, TEUERUNG	4
§ 7 Gesetzliche Grundlagen.....	4
§ 8 Zuständigkeit.....	5
§ 9 Anhänge.....	5
§ 10 Teuerung, Indexierung.....	5
C. RECHNUNGSSTELLUNG	5
§ 11 Zuständigkeit.....	5
D. FÄLLIGKEIT, INKASSO, HAFTUNG	5
§ 12 Zahlungsfrist.....	5
§ 13 Verzugszins.....	5
§ 14 Vergütungszins	6
§ 15 Vollstreckung.....	6
§ 16 Haftung	6
§ 17 Grundpfand	6
§ 18 Zahlungs- erleichterungen	6
§ 19 Erlass	6
§ 20 Beiträge Dritter	7
E. RECHTSMITTEL	7
§ 21 Einsprache	7
§ 22 Beschwerde	7
F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
§ 23 Inkrafttreten.....	7
§ 24 Aufhebung bisherigen Rechts	7

ANHANG I, KANZLEIGEBÜHREN	8
ANHANG II, BAUBEWILLIGUNGSGEBÜHREN	10
ANHANG III, ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE, ERSATZABGABEN, PARKPLATZGEBÜHREN	12
ANHANG IV, FEUERWEHRGEBÜHREN	13
ANHANG V, BENÜTZUNGSGEBÜHREN FÜR ÖFFENTLICHE BAUTEN UND ANLAGEN	16
ANHANG VI, BENÜTZUNGSGEBÜHREN FÜR ÖFFENTLICHE BAUTEN UND ANLAGEN, TARIFE FÜR DORFVEREINE	20
ANHANG VII, GEBÜHREN WEIHNACHTSMARKT	24
ANHANG VIII, GEMEINDEBEITRÄGE SCHULZAHNPFLEGE(ANHANG 2 SZP-REGL.)	25
ANHANG IX, WEGMACHERGEBÜHREN	26
ANHANG X, TARIFE WERKHOF	27
ANHANG XI, BENÜTZUNGSGEBÜHREN WASSERVERSORGUNG	28
ANHANG XII, GEBÜHREN ABWASSERBESEITIGUNG	29
ANHANG XIII, ABFALLGEBÜHREN	31
ANHANG XIV, BESTATTUNGSKOSTEN	33
ANHANG XV, GEBÜHREN FÜR DIE FEUERUNGSKONTROLLE	34
ANHANG XVI, PLANUNGSTARIF	35
ANHANG XVIII, GEMEINDESTEUERN	36
ANHANG XIX, HUNDESTEUER	37
ANHANG XX, BAULANDVERKAUF / BAURECHT / PACT / MIETE	38
ANHANG XXI,	39

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Neuendorf gestützt auf § 145 und 146 des Sozialgesetzes vom 21. Januar 2007 (BGS 831.1) beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- | | | |
|-----|-----------------|---|
| § 1 | Zweck | ¹ Dieses Reglement fasst alle Gebühren, Beiträge, Steuern, Ersatzabgaben und Auslagenersatz (Abgaben), die von der Gemeindeversammlung, dem Gemeinderat oder nach übergeordnetem Recht erlassen werden, zusammen. |
| § 2 | Geltungsbereich | Dieses Reglement findet auf allen gemäss § 1 erlassenen Abgaben Anwendung. |
| § 3 | Begriffe | ¹ Gebühren: Gebühren sind Entschädigungen für Leistungen der Gemeinde der Spezialfinanzierungen, welche von privaten und juristischen Personen in Anspruch genommen werden.
² Beiträge: Beiträge sind Abgaben von privaten und juristischen Personen zur vollständigen oder teilweisen Deckung erlangter Sondervorteile.
³ Steuern: Steuern sind voraussetzungslos geschuldete Abgaben zur Bestreitung des allgemeinen Finanzhaushaltes.
⁴ Ersatzabgaben: Ersatzabgaben stellen die finanzielle Abgeltung für nicht geleistete Dienste (z.B. Feuerwehr) und nicht ausgeführte Bauwerke (z.B. Parkplätze, Schutzplätze usw.) dar.
⁵ Auslagenersatz: Auslagenersatz wird verlangt für über das ordentliche Mass hinaus Auslagen gehende Aufwendungen. |
| § 4 | Abgabepflicht | ¹ Tätigkeiten der Behörden, der Verwaltung und aller übrigen Dienste der Gemeinde sowie die Beanspruchung öffentlicher Anlagen sind gebührenpflichtig.
² Erlangte Sondervorteile sind beitragspflichtig.
³ Die Steuerpflicht besteht ohne Voraussetzungen.
⁴ Alle durch ein Geschäft verursachten ausserordentlichen Ausgaben werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
⁵ Dienstleistungen zwischen Amtsstellen sind nicht abgabepflichtig.
⁶ Ueber die Gebührenfreiheit von Institutionen, Vereinen oder Einzelpersonen, die sich gemeinnützigen, wohltätigen oder kulturellen Zwecken widmen, entscheidet der Gemeinderat. |
| § 5 | Verwendung | ¹ Die nach diesem Reglement erhobenen Gebühren, Beiträge und Steuern fallen der Gemeindekasse zu, wenn keine besondere Verwendung vorgesehen ist.
² Die Gebühren und Beiträge der Spezialfinanzierungen fallen diesen zu. |
| § 6 | Kostenvorschuss | ¹ Für Abgaben kann die zuständige Behörde einen Kostenvorschuss verlangen. Die Interessenten sind schriftlich zu orientieren, dass jede Verrichtung verfällt, wenn der Kostenvorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet wird. |

B. RECHTSGRUNDLAGEN, ZUSTÄNDIGKEIT, TEUERUNG

- | | | |
|-----|------------------------|--|
| § 7 | Gesetzliche Grundlagen | ² Gebühren, Beiträge und Steuern werden aufgrund der kantonalen Gesetzgebung, der Gemeindeordnung und der Gemeinde Reglemente erhoben oder verfügt. |
|-----|------------------------|--|

- § 8 Zuständigkeit ¹ Gebühren, Beiträge und Steuern setzt die Behörde fest, welche laut Gesetz, Gemeindeordnung oder Reglementen dafür zuständig ist. Das Genehmigungsverfahren richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen.
- § 9 Anhänge ¹ Die rechtskräftig erlassenen Gebühren, Beiträge und Steuern sind diesem Reglement als Anhänge beigelegt.
- § 10 Teuerung, Indexierung ¹ 1Zuständig für die Anpassung der in dieser Gebührenordnung umschriebenen Gebühren und Beiträge an die Teuerung ist der Gemeinderat.
² Die Überprüfung der Gebühren und deren Anpassung an die Teuerung erfolgt, wenn sich der Indexstand jeweils um 5 Punkte (Indexstand 105, 110, 115) verändert hat.
³ Soweit in den Anhängen nicht abweichend erwähnt, basieren die Gebühren dieser Verordnung auf dem Landesindex für Konsumentenpreise, Basis Mai 1993. Ausgeglichen ist ein Indexstand von 102,8 Punkten, Stand November 1995.

C. RECHNUNGSSTELLUNG

- § 11 Zuständigkeit ¹ Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung von Amtes wegen und auf Weisung der zuständigen Organe.
² Rechnungen für die Gemeindesteuern inkl. Personalsteuer, Feuerwehropflichtersatz und Kehrriechtabfuhrgebühr unter Fr. 20.-- werden nicht erhoben.
³ Steuervorbezüge unter Fr. 50.-- werden nicht separat erhoben. In diesem Fall wird die Gemeindesteuer vollständig mit der Schlussrechnung belastet.
⁴ Rechnungsbeträge unter Fr. 25.-- werden nicht separat erhoben.
⁵ Die Belastung von verschiedenen Gebühren kann zusammengefasst werden.

D. FÄLLIGKEIT, INKASSO, HAFTUNG

- § 12 Zahlungsfrist ¹ Gebühren, Beiträge, Steuern, Ersatzabgaben und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- § 13 Verzugszins ¹ In Rechnung gestellte, nicht bezahlte Beträge werden zum Verzugszins für Gemeindesteuern verzinst, auch wenn die Rechnung angefochten ist.
² Der Verzugszins wird vom Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist bis zum Tag des Zahlungseinganges berechnet.
³ Geht die Zahlung innert 5 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist ein oder übersteigt der Verzugszins den Betrag von 25 Franken nicht, wird keine Verzugszins-Rechnung gestellt.
⁴ Es gilt der vom Gemeinderat jährlich im Voraus für die Gemeindesteuern festgesetzte Verzugszinssatz. Der bei der Fälligkeit festgesetzte Zinssatz bleibt bis zur vollständigen Tilgung der Schuld anwendbar.

§ 14	Vergütungszins	¹ In Rechnung gestellte und zu viel bezahlte Beträge werden zum Vergütungszinssatz für Gemeindesteuern verzinst. Kostenvorschüsse werden nicht verzinst. ² Der Vergütungszins wird vom Tag des Zahlungseinganges bis zum Tag der Rückzahlung berechnet. ³ Eine Zinsvergütung wird nur ausgerichtet, wenn sie 25 Franken übersteigt. ⁴ Es gilt der vom Gemeinderat jährlich im Voraus für die Gemeindesteuern festgesetzte Vergütungszinssatz. Der im Jahr der Fälligkeit der Rechnung festgelegte Zinssatz bleibt bis zur Rückerstattung anwendbar.
§ 15	Vollstreckung	¹ Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die in der vorliegenden Gebührenordnung oder in anderen Erlassen begründeten Gebühren und Forderungen auf Auslagenersatz sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, SchKG).
§ 16	Haftung	¹ Für Gebühren, Beiträge und Auslagenersatz haften alle an einem Geschäft beteiligten Parteien solidarisch.
§ 17	Grundpfand	¹ Die Sicherstellung einer Schuld, die mit Liegenschaften in Zusammenhang steht, erfolgt auf Kosten des Schuldners durch Eintragung eines Pfandrechtes im Grundbuch im Sinne von §§ 284 und 285 EG zum ZGB. Die Gemeindeverwaltung hat die Eintragung innert 10 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist beim Grundbuchamt anzumelden. Wird das Recht auf Eintragung bestritten, so hat die Gemeindeverwaltung beim Amtsgerichtspräsidenten sofort, längstens jedoch innert den 10 folgenden Tagen, eine provisorische Verfügung nach Art. 961 ZGB zu erwirken. ² Nach Zahlung der Schulden inkl. Zinse und Kosten übergibt die Gemeindeverwaltung dem Schuldner eine schriftliche Erklärung, dass er das Pfandrecht im Grundbuch löschen kann.
§ 18	Zahlungserleichterungen	¹ Ist die Zahlung einer Gebühr, eines Beitrages, der Steuern oder des Auslagenersatzes innert der vorgeschriebenen Frist für den Pflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Gemeindeverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren. ² Zahlungserleichterungen bestehen in der Stundung des ganzen geschuldeten Betrages oder in der Bewilligung von Teilzahlungen. Die Abgaben können in der Regel auf längstens zwei Jahre gestundet werden. ³ Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Als Sicherheiten gelten insbesondere marktgängige Wertschriften, Kapitallebensversicherungen mit Rückkaufswert, Bankgarantien sowie Bürgschaften zweier nachweisbar zahlungsfähiger Solidarbürgen. ⁴ Gewährte Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden. ⁵ Für Zahlungserleichterungen gilt der Verzugszins gemäss Art 14
§ 19	Erläss	¹ Ist der Gebührenpflichtige durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in seiner Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet er sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Gebühr, des Beitrages, der Steuern, eines Zinses oder des Auslagenersatzes zur grossen Härte würde, kann der Gemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen.

- § 20 Beiträge Dritter
- ¹ Werden zur Tilgung einer Schuld Beiträge Dritter beigebracht, so hat:
a) entweder der Schuldner diese Beiträge auf seinen Namen und für den geschuldeten Verwendungszweck umzuschreiben; oder
b) der Dritte schriftlich und eingeschrieben sein Einverständnis zum vorgesehenen Verwendungszweck zu erklären.
- ² Der Gemeinderat ist berechtigt, die Erklärung Dritter öffentlich-rechtlich zu Lasten des Schuldners beurkunden zu lassen.

E. RECHTSMITTEL

- § 21 Einsprache
- ¹ Gegen die Steuerrechnung kann der Steuerpflichtige bei Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen schriftlich und begründet Einsprache erheben.
- ² Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.
- ³ Die Gemeindeverwaltung entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich und begründet eröffnet.
- ⁴ Gegen alle übrigen Rechnungen kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache eingereicht werden.
- § 22 Beschwerde
- ¹ Gegen Einsprache-Entscheide in Steuersachen kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen beim kantonalen Steuergericht schriftlich und begründet Beschwerde erheben.
- ² Gegen Einsprache-Entscheide in Gebührensachen kann innert 10 Tagen beim zuständigen Departement schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.
- ³ Beschwerden gegen Einsprache-Verfügungen über Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträge sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet an die kantonale Schätzungskommission zu richten.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 23 Inkrafttreten
- ¹ Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 28. März 1996 in Kraft.
- § 24 Aufhebung bisherigen Rechts
- ¹ Mit dem Inkrafttreten verlieren alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen ihre Rechtskraft.
- ² Die Gebührenteile in den Reglementen werden aufgehoben und durch die Gebührenordnung ersetzt.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Beschlossen am 28. März 1996 / 16. Oktober 2008

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindepräsident:

Gemeindeverwalter:

P. Stöckli

J. Laukemann

ANHANG I, KANZLEIGEBÜHREN

Gültig ab 1. Januar 2017

Im Sinne von, § 22, Absatz 3, Bst. B) der Gemeindeordnung vom 1. Februar 1993

Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr: Gemeinderat

Verfügungsrecht: Gemeindeverwaltung

Indexiert laut § 10 Gebührenordnung

LEISTUNGEN

GEBÜHREN (in Fr.)

Archivnachschat

Bei grösserem Aufwand im Ermessen des Verwalters.

10.00

Abschriften aus Protokollen usw.

10.00

Pläne (für nicht öffentliche Zwecke)

- Dorfpläne

Stk.

gratis

- Zonenpläne

Stk.

5.00

Reglemente

gratis

Reglementssammlung (wird nicht abgegeben)

Fotokopien:

Weisse Kopien

- einseitig A4

Stk.

0.20

- doppelseitig A4

Stk.

0.30

- einseitig A3

Stk.

0.40

- doppelseitig A3

Stk.

0.50

Farbiges Papier

- einseitig

Stk.

0.20

- doppelseitig

Stk.

0.30

Einseitig mit eigenem Papier

Stk.

0.20

Bo-

2.00

gen

Adressetiketten

Klarsichtfolien

Stk.

1.00

Plankopien (Baugesuche, Auflagepläne)

Plan

5.00

Katasterpläne

gratis

Kanzleigebühren

Anmeldegebühr

20.00

Anmeldung mit Heimatausweis

20.00

Abmeldung online (inkl. Nachsenden der Ausweisschriften)

10.00

Bescheinigungen

Heimatausweis	20.00
Wohnsitzbescheinigung (für Lehrinstitute gratis)	20.00
Lebensbescheinigung	gratis
Bescheinigung Lernfahrausweis	gratis
Übrige Bescheinigungen / Echtheitsbescheinigungen	10.00
Bescheinigung für Heimbewohner	gratis

Pässe / Identitätskarten

Bund

Listen aus Einwohnerkontrolle (z.B. Jahrgangslisten)

gratis

(Nur für nicht kommerzielle Zwecke und auf Voranmeldung)

Auskünfte

20.00

(nur schriftlich)

Steuerauskünfte (nur im Einverständnis mit dem Steuerpflichtigen)

gratis

Mahngebühren

1. Mahnung	30.00
2. Mahnung	50.00

Beglaubigungen

Unterschriften-Beglaubigungen	20.00
Bürgschafts-Beglaubigungen	
- bis Fr. 25'000.--	20.00
- bis Fr. 50'000.--	30.00
- bis Fr. 75'000.--	40.00
- bis Fr. 100'000.--	50.00
- bis Fr. 250'000.--	60.00
- bis Fr. 500'000.--	100.00
- über Fr. 500'000.--	200.00

Behandlungsgebühren bei Einsprachen und Beschwerden

Von Fr. 500.00 bis Fr. 1'000.00

01.01.2012/est

ANHANG II, BAUBEWILLIGUNGSGEBÜHREN

Gültig ab 1. Oktober 2025

Im Sinne von § 6 des Baureglements vom 7. September 1998

Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr:

Gemeindeversammlung / Regierungsrat

Verfügungsrecht:

Kommission Bau und Liegenschaften

LEISTUNGEN

GEBÜHREN (in Fr.)

- | | | |
|---|---------|----------|
| 1. Abgabe Kopien von Baugesuchsakten – Nach Aufwand und Kopierkosten | Fr./Std | 95.00 |
| Baupolizeigebühren | | |
| Prüfen des Baugesuchs, Zustellung des Entscheids,
Baupolizeiliche Kontrollen, ohne Schnurgerüst | | |
| 2. Bauten bis Fr. 1'000'000.00 SGV-Schätzung
2.5‰ der voraussichtlichen Bausumme mindestens | . | 300.00 |
| 3. Bauten von Fr. 1'00'001.- bis Fr. 5'000'000.-SGV-Schätzung
Grundpauschale
Zuzüglich 0.5 ‰ der voraussichtlichen Bausumme | | 3'000.00 |
| 4. Bauten über Fr. 5'000'000.--
Grundpauschale
Zuzüglich 0.2 ‰ der voraussichtlichen Bausumme | | 5'970.00 |
| 5. Für Baugesuche ohne Baupublikation
Bearbeitungsgebühr | | 180.00 |
| 6. Abbrüche ohne Ersatzbau
Gebühren | | 300.00 |
| 7. Beschlüsse über Voranfragen pro Geschäft
Gebühren | | 180.00 |
| 8. Verlängerung von Baubewilligungen
Gebühren | | 180.00 |
| 9. Nachträglich erteilte Baubewilligungen (bei Baubeginn ohne Bewilligung)
Zuschlag 100% zu den ordentlichen Gebühren | | |
| 10. Zurückgezogene oder abgewiesene Baugesuche Pos. 3 bis 6
Gebühren | | 300.00 |
| 11. Zusatzbewilligung für abgeänderte oder erweiterte Baugesuche
pro Änderung oder Erweiterung
Gebühren | | 180.00 |

- | | | |
|--|---------|-------|
| 12. Mehraufwendungen und Augenscheine, die wegen der Eingabe Unvollständiger Pläne und Unterlagen oder wegen Nichteinhaltung von Plänen oder Vorschriften notwendig sind.
Nach Aufwand | Fr./Std | 95.00 |
| 13. Andere oder zusätzliche baupolizeiliche Kontrollen wegen Beanstandungen
Nach Aufwand | Fr./Std | 95.00 |
| 14. Behandlungsgebühr für Reverse, Näherbaurechte und Vereinbarungen, im Zusammenhang mit Bauvorhaben
Pro Geschäft, nach Aufwand | Fr./Std | 95.00 |
| 15. Sofern die Kommission Bau und Liegenschaft für die Beurteilung oder Kontrolle eines Bauvorhabens einen Spezialisten beiziehen muss (Ingenieur, Geometer usw.), so wird der entsprechende Aufwand dem Bauherrn zusätzlich in Rechnung gestellt. | | |

Index- Anpassung der Baubewilligungsgebühren gem. § 10 dieser Gebührenordnung mittels GR-Beschluss Nr. 81 vom 20. Mai 2025.

ANHANG III, ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE, ERSATZABGABEN, PARKPLATZGEBÜHREN

Siehe Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 12. Juli 1982

Und Reglement über Erschliessungsbeiträge in der Industriezone Neuendorf vom 30. Juni 1994.

ANHANG IV, FEUERWEHRGEBÜHREN

Gültig ab 1. Januar 2014

Im Sinne vom § 3, 6, Absatz 2, 9, 13, 53, 54, 55 und 56 des Feuerwehrreglements vom 1. Januar 2014

Zuständigkeit für Festsetzung des Pflichtersatzes
und der Feuerwehrbussen:

Gemeindeversammlung / Regierungsrat

Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr:

Gemeinderat

Verfügungsrecht:

Gemeindeverwaltung / Feuerwehrkommission

a) Feuerwehrpflichtersatz:

- | | |
|---------------|---|
| Dienstpflicht | <ol style="list-style-type: none"> 1. Männer und Frauen sind feuerwehrdienstpflichtig. 2. Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheiden die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständigen Gemeindebehörden. 3. Die bei einer anerkannten Solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzpflicht befreit. |
| Dienstdauer | <ol style="list-style-type: none"> 4. Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird. |
| Befreiung | <ol style="list-style-type: none"> 5. Die Befreiung von der Feuerwehrdienstpflicht erfolgt gemäss kantonalem Gebäudeversicherungs-Gesetz. |
| Ersatzabgabe | <ol style="list-style-type: none"> 6. Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu entrichten.

Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftigen eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Minimum und Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz. 7. Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die Ehegatten einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder Ehegatte am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.

Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 77^{bis} von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe. |

Der Feuerwehrpflichtersatz beträgt:
15 % der einfachen Staatssteuer
Minimum: Fr. 20.-- / Jahr
Maximum: Fr. 400.-- / Jahr ¹⁾

- | | |
|-------------|---|
| Erlass | 8. Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge. |
| Bezugsliste | 9. Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt. |
| Mutationen | 10. Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat. |

b) Gebührentarif der Feuerwehr:

Indexiert laut § 10 Gebührenordnung

Miete von Fahrzeugen

Tanklöschfahrzeug (exklusive Brennstoff + Fahrer)	Fr. 150.-- pro Std.
übrige Fahrzeuge (" " ")	Fr. 80.-- pro ½ Tag

Miete von Feuerwehrgeräten

Notstromgruppe 3 - 9 kVA (inkl. eine Tankfüllung)	Fr. 50.-- pro Tag
Notstromaggregat 35 kVA (inkl. eine Tankfüllung)	Fr. 150.-- pro Tag/Wochenende + Fr. 50.--/Folgetag)
Motorspritze (ohne Zugfahrzeug und Bedienung)	Fr. 100.-- pro Tag
Tauchpumpe	Fr. 100.-- pro Tag
Wassersauger	Fr. 100.-- pro Tag
Triopan mit Blinklampe	Fr. 20.-- pro Tag
Sicherheitsweste und Stablampe	Fr. 10.-- pro Tag
Absperrgitter	Fr. 20.-- pro Tag
Rauchgerät	Fr. 80.-- pro Tag
Rauchmittel	Fr. 20.-- pro Liter

Miete von Feuerweherschläuchen inkl. Stahlrohr	Fr. 15.-- pro Tag und Stück
--	-----------------------------

Personalkosten

Ansatz pro AdF	Fr. 45.-- pro Std.
----------------	--------------------

Automatische Brandmeldeanlagen ²⁾

Gebühren für Brandmeldeanlagen: Die Entschädigung für die Feuerwehr beträgt Fr. 200.-- pro Jahr und Brandschutzanlage. Die Rechnungstellung an den Anlageeigentümer erfolgt durch die Gemeindeverwaltung auf Verfügung der Feuerwehrkommission. Letztere ist ebenfalls verantwortlich für die Führung des Registers «Brandschutzanlagen».

Gebühren für Fehlalarme: Fehlalarme sind Auslösungen eines Alarmes, welche nicht auf ein Schadenfeuer zurückführend sind. Die ersten zwei Fehlalarme nach der Inbetriebnahme der Anlage ziehen – unabhängig von ihrer Auslösung – keine Kosten nach sich.
Danach bzw. bestehende Anlagen:
Fehlalarme bis 3. Alarm Fr. 500.-- pro Alarm
Fehlalarme ab 4. Alarm Fr. 750.-- pro Alarm
Fehlalarme ab 7. Alarm Fr. 1'000.-- pro Alarm und Meldung an SGV

Die Summierung der Alarme erfolgt zwischen dem 01. Januar und dem 31. Dezember jeden Jahres und beginnt jeweils per 1. Januar wieder bei Null.

Besonderes: Beschädigtes oder fehlendes Material muss zum Wiederbeschaffungswert ersetzt werden!

Verrechnung: Mutwillig ausgelöste Alarme oder Dienstleistungen die nicht zur Kernaufgabe der Feuerwehr gehören werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

Spezielle Aufgabe	1. Spezialeinheiten der Feuerwehr, wie Verkehrsabteilung, Elektroabteilung, usw. können auch für besondere Aufgaben und Hilfeleistungen eingesetzt werden.
	2. Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten, wie Bewachungs- und Ordnungsdienst, auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden.
Definition	3. Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, löschen von Bränden, Abwehr von Elementarereignissen und dergleichen. Diese sind für die Hilfe anfordernden unentgeltlich. Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumarbeiten, Wassertransporte, Oelwehreinsätze und dergleichen. Die Kosten werden dem Veranlasser verrechnet.
Rückgriff	4. Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.

c) Feuerwehrbussen: (nach §§ 53 - 56 Feuerwehrreglement)

Verstösse und Bussen	Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgeboten zur Einteilung, zu Uebungen und Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter gebüsst.
Entschuldigungen	1. Als Entschuldigung gelten: - Krankheit, Unfall und Todesfall in der Familie, Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen. - Abwesenheit im Militärdienst - Mehrtägige Ortsabwesenheit Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission. 2. Entschuldigungen sind dem Fourier schriftlich einzureichen, bei voraussehbaren Ereignissen bis 3 Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren bis 3 Tage nach dem betreffenden Dienst.
Widersetzlichkeit von Zivilpersonen	Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter je nach Schwere des Falles gebüsst.
Verwendung der Bussen	Die Bussengelder werden von der Einwohnergemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.

Bussen:

a) Fehlen bei Alarm	Fr. 50.--
b) Fehlen bei Einteilung	Fr. 35.--
c) Erstmaliges Fehlen bei einer Uebung	Fr. 35.--
Jedes weitere Fehlen bei einer Uebung jedes weitere Mal	Erhöhung um Fr. 5.--
d) Fehlen an der Hauptübung	Fr. 50.--
e) Fehlen bei amtlichen oder Bezirkskursen	Fr. 50.--

Zur Bussengebühr kommen die zusätzlichen Gebühren des Friedensrichters.

Ab 30 Minuten nach dem Antreten gilt die Uebung als unentschuldigt.

²⁾ Rückwirkende Gebührenanpassung per 1.1.2019 gemäss GR-Beschluss Nr. 23 vom 20.02.2019

ANHANG V, BENÜTZUNGSGEBÜHREN FÜR ÖFFENTLICHE BAUTEN UND ANLAGEN

Gültig ab 1. Januar 2017

im Sinne von Art. 10 des Benützungsreglementes für öffentliche Bauten und Anlagen vom 26. Juni 2002 und gemäss Gemeinderats-Beschluss vom 21. Juni 2004.

<u>Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr:</u>	Gemeinderat
<u>Verfügungsrecht:</u>	Kommission Bau und Liegenschaften
<u>Indexstand:</u>	101.3 Punkte (Mai 2000 = 100 Punkte)

A. ALLGEMEINES

- 1) Die Benützung von Bauten und Anlagen der Einwohnergemeinde Neuendorf ist tarifpflichtig.
- 2) Die vorliegenden Tarife regeln die Höhe der Beträge.
- 3) Unter "Veranstalter" ist der für die Veranstaltung Verantwortliche, unter "Organisator" der vom Veranstalter für die Durchführung Beauftragte verstanden.

B. DIE IN UND UM DIE DORFHALLE BELEGTEN ANLAGETEILE BEINHALTEN

- | | |
|-----------------|--|
| a) Office | Küche, Abwaschmaschine, Geschirr, Kaffeemaschine |
| b) Kiosk | Abwaschmaschine, Geschirr, Kaffeemaschine |
| c) Bühne | Bereitstellung pro Anlass inkl. Probezeit
Bei Anlässen mit der Bühne ist im Mietpreis die Bühnenprobe inbegriffen
(ohne Sitzungszimmer West) |
| d) Kulissen | Miete für Veranstaltung und Probezeit |
| e) Regiepult | Regiepultbedienung für Veranstaltungen, Versammlungen, Unterhaltungen und eine Hauptprobe inbegriffen.
Alle weiteren Benutzungen werden separat in Rechnung gestellt. |
| f) Aussenanlage | Plätze rund um die Dorfhalle |
| g) Duschen | Damen- und Herrenduschen mit zugehörigen Garderoben |
| h) Nebenräume | Vorraum Dorfhalle, Sitzungszimmer Ost und West |
| i) Geräteraum | Innengeräteraum |
| k) Materialraum | ehemaliger Aussengeräteraum |

C. TARIFE ALLGEMEIN DORFHALLE UND UMGEBUNG

Mietobjekt	Turnhalle inkl. Duschen und Garderoben			Aussenanlagen Rasen und Hart- platz inkl. Akustikan- lage	Office	Kiosk	Bühne	Aussenanlagen inkl. Duschen und Garderoben <i>Rasen und Hart- platz</i> inkl. Akustikanlage
	1	2	3					
1) Übungszwecke: für Kurse allgemein - bis 6 Std./Tag - bis 12 Std./Tag	110 160	220 320	330 480	120 150		110 110		250 320
2) Veranstaltungen: - bis 6 Std./Tag - bis 12 Std./Tag Festwirtschaft in der Halle Garderobe in der Halle	150 250 400 100	300 500 	450 750 		240 360 	110 160 	130 130 	370 610
3) Unterhaltungsanlässe: Unterhaltungsabende, Masken- bälle und Lottomatches	910	1820	2730		450		350	
5) Ausstellungen, Werbeveranstaltungen zu kommerziellen Zwecken: a) 1. Tag b) 2. und folgende Tage 50% des 1. Tages	920	1840	2760	500	450	200	310	
6) Abfallentsorgung	nach Aufwand							
7) Reinigung:	Im Mietpreis sind 8 Arbeitsstunden für die Reinigung der gemieteten Räume inbegriffen. Der diese Arbeitsstunden übersteigende Mehraufwand wird dem Veranstalter zum Satz von Fr. 70.--/Std. separat verrechnet.							

Arbeiten der Abwarte ausserhalb der in den Tarifen entstandenen Zeiten:

FR. 70.--/Std.

8) Miete von Nebenräumen**8) Miete von Nebenräumen:**

		<u>Garderobe</u>	<u>Sportanlass</u>	<u>Festbetrieb</u>	<u>Bürobetrieb</u>
a)	Sitzungszimmer West	Fr. --	--	--	80.--/Raum/Tag
b)	Sitzungszimmer Ost	Fr. 200.--	--	250.--	100.--/Raum/Tag
c)	Vorraum Eingang Dorfhalle	Fr. --	--	100.--	--/Raum/Tag
d)	Umkleieräume bei Unterhaltungsanlässen	Fr. --	--	80.--	--/Raum/Tag
e)	Geräteraum innen (Halle 1) /Raum/Tag	Fr. 150.--	--	700.--	--
f)	Materialraum	Fr. --	100.--	200.--	--/Raum/Tag

9) Bestuhlung / Theaterkulissen:

a)	Bankettbestuhlung	Fr.	8.--/Tag/Gar.
b)	Konzertbestuhlung	Fr.	1.--/Tag/Stuhl
c)	Theaterkulissen (nur in der Dorfhalle):	Fr.	250.--/Tag/Unterh.

10) Buffet und Kühlschränke

a)	Buffet	Fr.	45.-- / Tag/Stk.
b)	Kühlschränke	Fr.	45.-- / Tag/Stk.

D. TARIFE PRIMARSCHULHAUS (PS-2)**1) Miete von Räumen:**

			<u>Festbetrieb</u>
a)	Eingangshalle, inkl. WC-Benützung	Fr.	400.--
b)	Vorplatz aussen, inkl. WC-Benützung (zuzüglich Dorfhallen-Bestuhlung gemäss ordentlichem Tarif)	Fr.	250.--
c)	Miete Kiosk in Dorfhalle bei Raummiete in PS-2	Fr.	110.--

E. TARIFE ZIVILSCHUTZANLAGE DORFHALLE / KINDERGARTEN**1) Zivilschutzanlage Dorfhalle:**

a)	Unterkunft pro Übernachtung (inkl. WC-Anlagen und Duschen in Dorfhalle)	Fr.	10.-- (mind. Fr. 100.--)
b)	Küche	Fr.	300.--
c)	Aufenthaltsraum (Bei Übernachtung inkl.)	Fr.	250.--

2) Zivilschutzanlage Kindergarten:

a)	Unterkunft pro Übernachtung (inkl. WC - Anlagen und Duschen)	Fr.	10.-- (mind. 100.--)
----	--	-----	-------------------------

F. TARIFE RICHTSSTÖCKLI / UMGEBUNG INKL. WASCHHÄUSCHEN

1) Miete Gerichtsstockli:

- | | | | |
|----|---|-----|--------|
| a) | Benützung für allgemeine Anlässe | Fr. | 250.-- |
| | - inkl. 1 Std. Personalaufwand durch den Abwart. | | |
| | - Der Personalaufwand von mehr als einer Stunde wird zusätzlich in Rechnung gestellt. | | |
| b) | Benützung für Ausstellungen / 1. Tag | Fr. | 250.-- |
| c) | Jeder weitere Tag | Fr. | 80.-- |
| | - inkl. 1.Std. Personalaufwand durch den Abwart. | | |

2) Miete Umgebung inkl. Waschküchen:

- | | | | |
|----|--------------------------------------|-----|--------|
| a) | Benützung Umgebung inkl. Waschküchen | Fr. | 130.-- |
|----|--------------------------------------|-----|--------|

G. TARIFE BEFLAGGUNGEN

- | | | | |
|----|--|-----|----------------|
| a) | Aussenbeflaggung je Wochenende, max. 4 Tage
(inkl. Wartung und Reinigung) | Fr. | 13.-- / Flagge |
| b) | Montage und Demontage wird stundenweise in Rechnung gestellt, sofern durch die Gemeinde vorgenommen. | | |

Bei nationalen und internationalen Anlässen ist eine Beflaggung entlang des Chäsiweges gratis inkl. Montage und Demontage.

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1) Dieser Tarif tritt mit dem Gemeinderats-Beschluss vom 21. Juni 2004 auf den 1. Juli 2004 in Kraft.
- 2) Vorgenannte Tarife entsprechen einem Indexstand von 101.3 Punkte gemäss Skala Mai 2000. ¹⁾

3) Dieser Tarif ersetzt das Tarifreglement vom 1. Juli 2002.

ANHANG VI, BENÜTZUNGSGEBÜHREN FÜR ÖFFENTLICHE BAUTEN UND ANLAGEN, TARIFE FÜR DORFVEREINE

A. ALLGEMEINES

- 4) Die Benützung von Bauten und Anlagen der Einwohnergemeinde Neuendorf ist tarifpflichtig.
- 5) Die vorliegenden Tarife regeln die Höhe der Beträge.
- 6) Unter "Veranstalter" ist der für die Veranstaltung Verantwortliche, unter "Organisator" der vom Veranstalter für die Durchführung Beauftragte verstanden.

B. DIE IN UND UM DIE DORFHALLE BELEGTE ANALGETEILE BEINHALTEN

- | | |
|-----------------|--|
| j) Office | Küche, Abwaschmaschine, Geschirr, Kaffeemaschine |
| k) Kiosk | Abwaschmaschine, Geschirr, Kaffeemaschine |
| l) Bühne | Bereitstellung pro Anlass inkl. Probezeit
Bei Anlässen mit der Bühne ist im Mietpreis die Bühnenprobe inbegriffen
(ohne Sitzungszimmer West) |
| m) Kulissen | Miete für Veranstaltung und Probezeit |
| n) Regiepult | Regiepultbedienung für Veranstaltungen, Versammlungen, Unterhaltungen und eine Hauptprobe inbegriffen.
Alle weiteren Benutzungen werden separat in Rechnung gestellt. |
| o) Aussenanlage | Plätze rund um die Dorfhalle |
| p) Duschen | Damen- und Herrenduschen mit zugehörigen Garderoben |
| q) Nebenräume | Vorraum Dorfhalle, Sitzungszimmer Ost und West |
| r) Geräteraum | Innengeräteraum |
| l) Materialraum | ehemaliger Aussengeräteraum |

C. TARIFE FÜR DORFVEREINE UND KÖRPERSCHAFTEN

Allgemeine Bestimmung

Führt ein Dorfverein oder eine Körperschaft als alleiniger Veranstalter einen Anlass durch, so gelten die nachfolgenden Tarife. Die Tarife gelten ebenfalls für Anlässe, bei denen ein Dorfverein oder eine Körperschaft, als Organisator beauftragt wird, sofern letzterer entweder statutarisches Mitglied des Veranstalters ist oder die herkömmliche Zweckbestimmung mit jener des Veranstalters übereinstimmt.

Mietobjekt	Turnhalle inkl. Duschen und Garderoben			Aussenan- lagen (Rasen und Hartplatz)	Office	Kiosk	Büh- ne	Aussenanlagen inkl. Duschen und Garderoben (Rasen und Hartplatz)
	1	2	3					
1) Übungszwecke: für Kurse allgemein - bis 6 Std./Tag - bis 12 Std./Tag	30 50	60 100	90 150	30 50		40 40		50 80
2) Veranstaltungen: a) Veranstaltungen allgemein - bis 6 Std./Tag - bis 12 Std./Tag Festwirtschaft in der Halle Garderobe in der Halle b) Meisterschaftsanlässe mit Wirtschaftsbetrieb - bis 6 Std. Tag - bis 12 Std. Tag c) Meisterschaftsanlässe ohne Wirtschaftsbetrieb	90 120 200 60 30 50 gratis	180 240 60 60 100 gratis	270 360 90 150 gratis		130 150 120 140 gratis	40 70 40 60	50 50 50 60 gratis	110 160 50 60 gratis
3) Unterhaltungsanlässe: a) Unterhaltungsabende und Maskenbälle / Lottomatch	250	500	750		160	80	160	
4) Ausstellungen, Werbever- anstal- tungen zu kommerziellen Zwecken: a) 1. Tag b) 2. und folgende Tage 50% des 1. Tages	760	1520	2280	400	300	100	250	
6) Abfallentsorgung	nach Aufwand							
7) Reinigung:	Im Mietpreis sind 8 Arbeitsstunden für die Reinigung der gemieteten Räume inbegriffen. Der diese Arbeitsstunden übersteigende Mehraufwand wird dem Veranstalter zum Satz von Fr. 70.--/Std. separat verrechnet.							

Arbeiten der Abwarte ausserhalb der in den Tarifen entstandenen Zeiten:

Fr. 70.--/Std.

8) Miete von Nebenräumen:

		Garderobe	Sportanlass	Festbetrieb	Bürobetrieb
a)	Sitzungszimmer West	Fr. --.--	--.--	--.--	25.--/Raum/Tag
b)	Sitzungszimmer Ost	Fr. 100.--	--.--	150.--	50.--/Raum/Tag
c)	Vorraum Eingang Dorfhalle	Fr. --.--	--.--	65.--	--.--/Raum/Tag
d)	Umkleieräume bei Unterhaltungsanlässen	Fr. --.--	--.--	45.--	--.--/Raum/Tag
e)	Geräteraum innen (Halle 1)	Fr. 100.--	--.--	300.--	--.--/Raum/Tag
f)	Materialraum	Fr. --.--	25.--	115.--	--.--/Raum/Tag

9) Bestuhlung / Theaterkulissen:

a)	Bankettbestuhlung	Fr.	inbegriffen
b)	Konzertbestuhlung	Fr.	inbegriffen
c)	Theaterkulissen (nur in der Dorfhalle):	Fr.	150.--/Tag/Unterhaltung

10) Buffet und Kühlschränke

a)	Buffet	Fr.	25.-- / Tag/Stk.
b)	Kühlschränke	Fr.	30.-- / Tag/Stk.

D. TARIFE PRIMARSCHULHAUS (PS-2)

1) Miete von Räumen:

			Festbetrieb
a)	Eingangshalle, inkl. WC-Benützung	Fr.	190.--
b)	Vorplatz Aussen, inkl. WC-Benützung (zuzüglich Dorfhallen-Bestuhlung gemäss ordentlichem Tarif)	Fr.	125.--
c)	Schulzimmer (Bürobetrieb)	Fr.	50.—
d)	Miete Kiosk in Dorfhalle bei Raummiete in PS-2	Fr.	40.—

E. TARIFE ZVILSCHUTZANLAGE DORFHALLE / KINDERGARTEN

1) Zivilschutzanlage Dorfhalle:

a)	Unterkunft pro Übernachtung (inkl. WC-Anlagen und Duschen in Dorfhalle)	Fr.	5.-- (mind. Fr. 50.--)
b)	Küche	Fr.	150.--
c)	Aufenthaltsraum (Bei Übernachtung inkl.)	Fr.	125.--

2) Zivilschutzanlage Kindergarten:

a)	Unterkunft pro Übernachtung (inkl. WC - Anlagen und Duschen)	Fr.	5.-- (mind. 50.--)
----	---	-----	-----------------------

F. TARIFE RICHTSSTÖCKLI / UMGEBUNG INKL. WASCHHÄUSSCHEN

1) Miete Richtsstöckli:

a)	Benützung für allgemeine Anlässe - inkl. 1 Std. Personalaufwand durch den Abwart. - Der Personalaufwand von mehr als einer Stunde wird zusätzlich in Rechnung gestellt.	Fr.	125.--
b)	Benützung für Ausstellungen / 1. Tag	Fr.	125.--

- | | | |
|--|-----|------|
| c) Jeder weitere Tag
- inkl. 1.Std. Personalaufwand durch den Abwart. | Fr. | 40.— |
|--|-----|------|

2) Miete Umgebung inkl. Waschküchen:

- | | | |
|---|-----|--------|
| a) Benützung Umgebung inkl. Waschküchen
(trotzdem bewilligungspflichtig) | Fr. | gratis |
|---|-----|--------|

G. TARIFE BEFLAGGUNGEN

- | | | |
|--|-----|---------------|
| a) Aussenbeflaggung je Wochenende, max. 4 Tage
(inkl. Wartung und Reinigung) | Fr. | 4.-- / Flagge |
| b) Montage und Demontage wird stundenweise in Rechnung
gestellt, sofern durch die Gemeinde vorgenommen. | | |

Bei kantonalen, nationalen und internationalen Anlässen ist eine Beflaggung entlang des Chäsiweges gratis
inkl. Montage und Demontage.

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1) Dieser Tarif tritt mit dem Gemeinderats-Beschluss vom 09. Juni 2005 auf den 1. Juli 2005 in Kraft.
- 2) Vorgenannte Tarife entsprechen einem Indexstand von 101,3 Punkte gemäss Skala Mai 2000. ¹⁾

3) Dieser Tarif ersetzt das Tarifreglement vom 1. Juli 2004.

1) GRB vom 21. Juni 2004
EGV 12.12.2016

ANHANG VII, GEBÜHREN WEIHNACHTSMARKT

Im Sinne von §2 des Reglementes zur Erhebung von Standgebühren am Weihnachtsmarkt

Zuständigkeit für Festsetzung der Beiträge:

Gemeinderat

Verfügungsrecht:

Kultur- und Sportkommission

a) Aussen-Standplätze

	Höchstlängen	Gesamtfläche		
Kinder	bis 2,5 m	bis 5 m ²	Für Aussenplätze müssen Tische von den Ausstellern mitgebracht werden.	Fr. 10.--
Erwachsene	bis 2,5 m	bis 5 m ²		Fr. 25.--
	bis 4,0 m	bis 10 m ²		Fr. 40.--
	über 4,0 m	bis 20 m ²		Fr. 50.--

b) Innen-Standplätze

	Höchstmasse	Gesamtfläche		
Kinder	1 Tisch 80 x 180 cm	ca. 2,5 m ²	Die Tische werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt, mitgebrachte eigene bewirken keine Ermässigung!	Fr. 15.--
	2 Tische à je 80 x 180 cm	ca. 5,0 m ²		Fr. 20.--
Erwachsene	1 Tisch 80 x 180 cm	ca. 2,5 m ²		Fr. 40.— ¹⁾
	2 Tische à je 80 x 180 cm	ca. 5,0 m ²		Fr. 60.— ¹⁾

c) Für die Inanspruchnahme einzelner Schulräume, Zimmer, Hallenteile, gedeckter Velo-Unterstände usw. gelten die Tarife für die Benützungsgebühren für öffentliche Bauten und Anlagen gemäss Anhang V der Gebührenordnung vom 28. März 1996.

¹⁾ GRB vom 20. Juni 2011

ANHANG VIII, GEMEINDEBEITRÄGE SCHULZAHNPFLEGE (ANHANG 2 SZP-REGL.)

im Sinne von Art. 10 ff des Schulzahnpflegereglementes

Zuständigkeit für Festsetzung der Beiträge: Gemeindeversammlung

- Indexanpassung Gemeinderat

Verfügungsrecht: Gemeindeverwaltung

Indexiert laut Art. 10 Schulzahnpflegereglement

Regulativ "Gemeindebeiträge an Schulzahnpflege"

Steuerpflichtiges Einkommen der Veranlagung des Vorjahres			Gemeindebeitrag
bis	Fr.	30'000.00	50 %
bis	Fr.	40'000.00	40 %
bis	Fr.	50'000.00	30 %
bis maximal	Fr.	60'000.00	20 %
über	Fr.	60'000.00	0 %

Indexstand: 105,0 Punkte (Basis 1.5.1993 = 100,0 Punkte)

ANHANG IX, WEGMACHERGEBÜHREN

im Sinne von Art. 8 und 9 des Reglements über den Unterhalt öffentlicher Strassen, Wege und Gewässer der Gemeinde Neuendorf vom 15. Februar 1971

Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr: Gemeinderat

Verfügungsrecht: Tiefbaukommission

Indexiert laut § 10 Gebührenordnung

Beschädigungen	Beschädigungen von Wegen und Strassen sind verboten und unmittelbar dem Werkhof zu melden. Die Reparaturen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
Ablagerung von Material	Ablagerung von Erde und anderem Material sind durch den Verursacher unmittelbar zu reinigen. Allfälliger Reinigungen und Aufwand durch den Werkhof werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
Zurückschneiden von Hecken und Sträucher	Den Gemeindestrassen entlang sind Bäume und Sträucher auf 4,20 m Höhe aufzuschneiden, über Trottoirs und Fusswegen ist eine Höhe von 3.00 m einzuhalten. Im Verweigerungsfall werden diese Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausgeführt oder in Auftrag gegeben.
Stundenansatz:	Gemäss Anhang X der Gebührenordnung ^{1) 2)}

¹⁾ Fassung gemäss GRB Nr. 68 vom 03.11.2014

²⁾ Fassung gemäss GVB vom 12.12.2016

ANHANG X, TARIFE WERKHOF

laut Gemeinderats-Beschluss Nr. 181 vom 21. März 1994
Änderungen gemäss Gemeinderats-Beschluss Nr. 263 vom 18.9.2000

<u>Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr:</u>	Gemeinderat
<u>Verfügungsrecht:</u>	Tiefbaukommission

Indexiert laut § 10 Gebührenordnung

Gemeindefahrzeug ab 3.5t ohne Bedienung ²⁾	CHF 150.-/h
Gemeindefahrzeug bis 3.5t ohne Bedienung ²⁾	CHF 80.-/h
Schneepflug ²⁾	CHF 25.-/h
Salzstreuer ²⁾	CHF 20.-/h
Kleintraktor ²⁾	CHF 40.-/h
Mähwerk ²⁾	CHF 20.-/h
Mulcher ²⁾	CHF 30.-/h
Rasenmäher klein ²⁾	CHF 15.-/h
Heckenschere ²⁾	CHF 8.-/h
Gemeindemitarbeiter / Abwart ²⁾	CHF 90.-/h
Lernender	CHF 40.-/h

Die Mitwirkung der Mitarbeiter werden separat belastet.

Der Einsatz der Geräte und die Tarife sind auf den öffentlichen Dienst beschränkt. Einsätze für Private sind ausgeschlossen.

Preise exklusiv MwSt

¹⁾ Fassung gemäss GRB Nr. 68 vom 21.3.2005

²⁾ Fassung laut GVB vom 12.12.2016

ANHANG XI, BENÜTZUNGSGEBÜHREN WASSERVERSORGUNG

im Sinne von § 14 des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 12. Juli 1982

Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr:

Gemeinderat / Regierungsrat

Verfügungsrecht:

Gemeindeverwaltung

Wasserzins

¹Die Benützungsg Gebühr für die Wasserversorgungsanlage wird pro m³ bezogenes Frischwasser berechnet und beträgt nebst einer Grundgebühr von CHF 10.- pro Jahr:

in der Industriezone CHF 1.10/m³ ¹⁾

in allen übrigen Zonen CHF 0.90/m³ ¹⁾

Wasserpreiserhöhungen des liefernden Werkes werden jeweils im vollen Umfang dem Konsumenten weitergegeben.

Zählermiete

²Die Abonnementsgebühr pro Wasserzähler beträgt:

³/₄" und 1"³⁾ CHF 25.-/Jahr

1¹/₄" und 1¹/₂"³⁾ CHF 40.-/Jahr

grösser als 1¹/₂"³⁾ 10 % der Anschaffungskosten

Bauwasser

³Die Gebühr für Bauwasser / Wasserbezug ab Hydrant beträgt:

für Wohnbauten mit
1 Wohnung pauschal³⁾ CHF 100.-

für jede weitere Wohnung CHF 20.-

Bei Mehrfamilienhäuser/ Überbauungen (mehr als vier Wohnungen), Industrie- und Gewerbebauten wird der Einbau eines Wasserzählers für den Bezug von Bauwasser durch den Brunnenmeister bestimmt

Bezug ab Hydrant

Zählermiete pauschal³⁾ CHF 100.-

Wasserverbrauch (gemäss Wasserreglement § 14, Abs. 1) ohne Klärg Gebühr

⁴Wasserbezug ab Hydranten muss durch den Brunnenmeister bewilligt werden.

Preise exklusiv MwSt.

¹⁾ Fassung laut RRB Nr. 852 vom 19.04.2005

²⁾ Fassung laut GRB vom 02.06.2008

³⁾ Fassung laut GVB vom 12.12.2016

⁴⁾ Fassung laut EGV vom 13.12.2018 und RRB Nr. 644 vom 23.04.2019

ANHANG XII, GEBÜHREN ABWASSERBESEITIGUNG

im Sinne von § 10 des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 12. Juli 1982
und von § 12 des Reglements über Abwassergebühren vom 25. März 2003

Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr:

Gemeinderat / Regierungsrat

Verfügungsrecht:

Gemeindeverwaltung

Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGV) erhoben. Als ZGV gilt die Grundstückfläche multipliziert mit der Ausnutzungsziffer. Pro m² ZGV wird ein Betrag von CHF 39.-- erhoben.

Befreiung von der
Gebührenpflicht

Wird alles Regenwasser, welches auf entwässerte Flächen fällt, einer privaten Versickerungsanlage zugeführt, wird auf 50 % der Anschlussgebühr verzichtet. Bei nur teilweiser Versickerung ergibt sich eine gleichwertige Reduktion. Um in den Genuss dieser Reduktion zu kommen, müssen mindestens 30 % der versiegelten Grundfläche versickert werden. Der Besitzer der Liegenschaft hat die Berechnung selber zu liefern. Dasselbe gilt für begrünte Dächer.

1 Nachbelastung von Anschlussgebühren ¹⁾

In Abweichung zu § 5, Abs. 4 (des Abwassergebührenreglements) werden die Nachbelastungen von Anschlussgebühren bei An-, Um- und Ausbauten während einer bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Übergangsfrist wie folgt berechnet:

- a) Für alle Grundstücke, die nach altem Recht belastet worden sind, wird die Anschlussgebühr nach zonengewichteter Fläche berechnet.
- b) Die nach altem Recht bezahlten Beträge müssen, bereinigt mit der bis zum 31. Dezember 2003 aufgelaufenen Teuerung der Gebäudeschätzung der Solothurnischen Gebäudeversicherung, in Abzug gebracht werden.
- c) Bei der Erhöhung der Gebäudeschätzung wird auf dem baulichen Mehrwert eine Anschlussgebühr von 2 % erhoben.
- d) Die insgesamt nach altem Recht bezahlten Abwasseranschlussgebühren dürfen den Betrag, der nach zonengewichteter Fläche erhoben werden muss, nicht übersteigen.
- e) Nach Ablauf der Übergangsfrist gilt § 5, Abs. 4 dieses Reglements.

Grundgebühren

¹ Es wird eine jährliche Grundgebühr pro Wohnung, pro Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb oder pro Landwirtschaftsbetrieb von CHF 100.-- erhoben. (Ausnahmen siehe Abwassergebührenreglement § 7, Abs. 2)

² In der Industriezone wird die Grundgebühr pro m² der Grundstückfläche erhoben. Sie beträgt CHF 0,10/m² Grundstückfläche pro Jahr.

Für Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen bezahlt die Einwohnergemeinde CHF. 0.14/m² entwässerte Fläche.

Befreiung von der
Gebührenpflicht

Wird alles Regenwasser, welches auf entwässerte Flächen fällt, einer privaten Versickerungsanlage zugeführt, wird auf die Grundgebühr verzichtet. Bei nur teilweiser Versickerung ergibt sich eine gleichwertige Reduktion. Um in den Genuss dieser Reduktion zu kommen, müssen mindestens 30 % der versiegelten Grundfläche versickert werden. Der Besitzer der Liegenschaft hat die Berechnung selbstständig zu liefern. Das gleiche gilt für begrünte Dachflächen.

Abwassergebühren	Die Abwassergebühr wird pro m ³ bezogenes Frischwasser berechnet und beträgt in allen Zonen CHF 2.40/m ¹⁾ 2) 3).
	(Ausnahmen siehe Abwassergebührenreglement § 7 Abs. 4 und 5)
Mehrwertsteuer	Auf allen Gebühren wird zusätzlich die Mehrwertsteuer belastet.

Anhang XII aufgehoben aufgrund Genehmigung
Abwasserreglement, gültig ab 01.01.2020

Fassung gemäss GRB vom 23.9.2002

- 1) Fassung laut RRB Nr. 1263 vom 14.6.2005
- 2) Fassung laut RRB Nr. 2235 vom 16.12.2008
- 3) Fassung laut GRB vom 16.01.2012
- 4) Fassung laut GVB vom 12.12.2016

ANHANG XIII, ABFALLGEBÜHREN

im Sinne von Art. 15 des Abfallreglements vom 23. November 1993

Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr:

Gemeinderat

Einstufung der Betriebe:

Tiefbau- und Umweltkommission (TBK)

Verfügungsrecht:

Gemeindeverwaltung

Indexiert laut § 10 Gebührenordnung

HAUSHALTSPAUSCHALE

Fr. 90.-- / Jahr ^{1) 3) 6)}

Diese Gebühr ist von sämtlichen Privathaushalten zu entrichten.

GRÜNGUTENTSORGUNGSGEBÜHREN ⁴⁾

Jahresvignette 240 Liter	240 Liter	01.01 - 31.12	CHF 100.00 * ^{6) 7)}
Jahresvignette 240 Liter ab 2. August **	240 Liter	01.08 - 31.12	CHF 70.00 * ^{6) 7)}
Jahresvignette 800 Liter (benötigt 3 Stk. für 240 Liter)	800 Liter	01.01 - 31.12	CHF 300.00 * ^{6) 7)}
Gebührenmarken	bis 10 kg / 60 Liter	10 Stück	CHF 25.00 ⁷⁾

* Die Vignette ist nur im Zusammenhang mit den entsprechenden Gebinde 240 l / 800 l gültig

** Die Vignette kann erst ab dem 2. August zum reduzierten Preis bezogen werden.

HAUSHALTKEHRICHTGEBÜHREN ⁴⁾

Die Gebühren für Haushaltkehricht, welcher der Verbrennungsanlage KEBAG zugeführt wird, richten sich nach den offiziellen Gebührentarifen der KEBAG AG (www.kebag.ch).

GEWERBEPAPUSCHALEN

Kategorie	Volumen pro Abfuhr	Gebühr pro Jahr
A	0 - 100 Liter	CHF 90.-- (plus MwSt) ^{3) 6)}
B	101 - 250 Liter	CHF 210.-- (plus MwSt) ^{3) 6)}
C	251 - 500 Liter	CHF 420.-- (plus MwSt) ^{3) 6)}
D	501 - 800 Liter	CHF 640.-- (plus MwSt) ^{3) 6)}
E	> 800 Liter	CHF 850.-- (plus MwSt) ^{3) 6)}

Ist der Haushalt an gleicher Adresse wie das Kleingewerbe der Kategorie A ist entweder die Haushaltspauschale oder die Gewerbspauschale A zu zahlen.

Diese abgestuften Gebühren sind von denjenigen Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben zu entrichten, welche die öffentlichen Sammeldienste benutzen.

Der Nachweis der Nichtbenutzung ist durch die Betriebe zu erbringen.

SPEZIAL-ABFÄLLE

Verwertungskosten für Spezial-Abfälle können direkt den Verursachern übertragen werden, z. B. Kühlgeräte, Elektronische Geräte, Tierische Abfälle, usw.

SELBSTENTSORGUNG

Die Aufwendungen für die Verarbeitung von direkt angelieferten Abfällen werden von der KEBAG oder den Betreibern von Deponien oder Verwertungsbetrieben direkt den Verursachern belastet.

¹⁾ Fassung laut GRB vom 14.11.2005

²⁾ Fassung laut GVB vom 26.4.2005, Tarifierhöhung laut GRB Nr. 259 vom 13.11.2006

³⁾ Aufgrund der MwSt-Pflicht ab 01.01.2011, + MwSt

⁴⁾ inkl. MwSt

⁵⁾ Fassung laut GVB vom 12.12.2016

⁶⁾ Preisanpassungen anlässlich Gemeindeversammlung vom 12.12.2019

⁷⁾ Preisanpassungen anlässlich Gemeindeversammlung vom 08.12.2022

ANHANG XIV, BESTATTUNGSKOSTEN

gemäss Gemeindeversammlungs-Beschluss vom 1. Juli 2011

Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr: Gemeinderat

Verfügungsrecht: Tiefbaukommission / Gemeindeverwaltung

Berechnungsgrundlage:

Massgebend sind effektiven Kosten des Erhebungsjahres (2015):

a) Bestattungskosten: ¹⁾	
- Erdbestattung	CHF 1180.-
- Urnengrab (Pultstein, 8-eck, Gemeinschaftsgrab oder Beisetzung)	CHF 910.-
- Erdbestattung Kindergrab	CHF 615.-
b) Grabstein Erdbestattung (inkl. Einfassung und Montage)	CHF 3385.-
- Grabstein Erdbestattung Kindergrab (inkl. Einfassung und Montage)	CHF 2000.-
- Pultstein (inkl. Montage)	CHF 868.-
- Innschrift Grab- und Pultsteine	CHF 25.- pro Zeichen
- Innschrift in 8-Eck Urnenfeld	CHF 26.50 pro Zeichen
c) Miete	
- Urnengrab im 8-Eck für 20 Jahre	CHF 2'000.-
- Gemeinschaftsgrab inkl. Grabschmuck	CHF 1'200.-
d) Entschädigung Sargträger: ¹⁾	
- Erdbestattung	CHF 380.-
- Urnenbeisetzung	CHF 95.-

Bestattungskostenbeiträge:

a) Für Ortsansässige:	80 % der massgebenden Kosten
b) Für Auswärtige:	100 % der massgebenden Kosten
c) Für ehemals Ortsansässige:	80 % der massgebenden Kosten, sofern mindestens 10 Jahre in Neuendorf ansässig und nicht mehr als 10 Jahre weggezogen. ²⁾ Bei Altersheimaufenthalt unbeschränkt.

Preise exklusiv MwSt.

¹⁾ Fassung laut GVB vom 12.12.2016

ANHANG XV, GEBÜHREN FÜR DIE FEUERUNGSKONTROLLE

im Sinne von Art. 8 des Feuerungsreglementes vom 1. Februar 1993

Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr: Gemeinderat

Verfügungsrecht: Feuerungskontrolleur

Indexstand: 102,8 Punkte (Mai 93 = 100 Punkte)

Grundsatz ¹Die Feuerungskontrollen sind gemäss den Empfehlungen des Kantonalen Arbeitsinspektorates dem Feuerungsbetreiber kostendeckend zu verrechnen.

Inkasso ²Der Feuerungskontrolleur erledigt das Inkasso, wenn nicht ausdrücklich anders verlangt, durch Barzahlung bei der Kontrolle.

1. Gebühren für die Feuerungskontrolle

Die Gebühren für die Feuerungskontrolle richten sich nach Bestimmungen Kaminfegertarif für den Kanton Solothurn Nr. 618.185.1 inklusive Tarifanhang.

Kaminfegertarif: ²⁾

http://bgs.so.ch/frontend/versions/534/download_pdf_file

Kaminfegertarif Anhang: ²⁾

http://bgs.so.ch/frontend/structured_documents/4692/download_pdf_annex.pdf

¹⁾ Neue Tarifstruktur und Tarifanpassung per 1.1.2002 gemäss Gemeinderats-Beschluss Nr. 326 vom 5.11.2001

²⁾ Fassung laut GVB vom 12.12.2016

ANHANG XVI, PLANUNGSTARIF

im Sinne von § 5, Abs. 5, des Baureglementes vom 30. April 1984 und des Tarifes über die Kostenabwälzung bei Nutzungsplan-Verfahren auf Gesuch hin vom 24. Januar 1995

Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr: Gemeinderat

Verfügungsrecht: Planungskommission

Bewilligungs- und Behandlungsgebühren:

- | | |
|---------------------------------------|-------------------------|
| 1. Bewilligung von Gestaltungsplänen: | |
| - Grundgebühr | Fr. 800.-- |
| - zusätzlich pro m2 Planungsfläche | Fr. 0.50 max. 10'000.-- |
| 2. Behandlungsgebühr für Umzonungen: | |
| - Grundgebühr | Fr. 350.-- |
| - zusätzlich pro m2 Planungsfläche | Fr. 0.50 max. 10'000.-- |

Indexiert im Sinne von § 10 Gebührenordnung

1. Ab Inkrafttreten dieses Tarifes werden sämtliche der Einwohnergemeinde Neuendorf in Rechnung gestellten Kosten an den verursachenden Gesuchsteller weiterbelastet:

- Experten- und Fachbegleitungs-Kosten
(Planer, Architekten, Ingenieure, Gutachter, etc.);
- Publikationskosten der öffentlichen Planauflage;
- Kantonale Genehmigungsgebühren.

Die Weiterbelastung erfolgt durch die Planungskommission sofort nach Eintreffen der Rechnungen und unabhängig davon, ob das Nutzungsplan-Verfahren abgeschlossen ist.

2. Bei laufenden Nutzungsplan-Verfahren wird weiterbelastet, sofern der 1. Tag der Planauflage in die Zeit nach Inkrafttreten fällt.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, zur Deckung der Behördenaufwendungen kostendeckende Gebühren festzusetzen und zu unterhalten, inkl. periodische Anpassung an die Teuerung. ¹⁾
4. Die Inangriffnahme eines ersuchten Nutzungsplan-Verfahrens kann von der Leistung einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden.
5. Die Einforderung der Kosten und Gebühren erfolgt unabhängig vom Entscheid über das Gesuch und allfällige Einsprachen und Beschwerden.

¹⁾Gemäss Gemeinderats-Beschluss vom 18. September 2000 wird die Gebühr nach den Behördenaufwendungen bemessen, im Maximum jedoch Fr. 2'000.--.

ANHANG XVIII, GEMEINDESTEUERN

im Sinne von Art. 4 und 5 des Steuerreglements und gemäss Beschluss der Einwohnergemeinde-Versammlung Neuendorf vom 10. Dezember 2001

Zuständigkeit für Festsetzung der Steuerfusses: Gemeindeversammlung

Verfügungsrecht: Gemeindeverwaltung

Steuerfuss ¹Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).

Personalsteuer ¹Jede selbständig steuerpflichtige natürliche Person, die am Ende des Steuerjahres oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von 20.-- Franken.

Die Personalsteuer ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.

Fälligkeit:	1. Rate:	1. März
	2. Rate:	1. August
	3. Rate:	1. November
	Steuerabrechnung	bei Zustellung

Rückerstattungszins auf vor Fälligkeit bezahlten Steuern: Vom Gemeinderat festgelegte Bedingungen

Verzugszins auf verspätet bezahlten Steuern: Vom Gemeinderat festgelegte Bedingungen

Gültiger Steuersatz: 118 %

Anpassung gültig ab 01.01.2026 (gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4. Dezember 2025)

Steuersatz Natürliche Personen 120 %

Steuersatz Juristische Personen 125 %

**ANHANG XIX,
HUNDESTEUER**

im Sinne von § 3 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 3. Dezember 1972

Hundesteuer Fr. 120.-- pro Hund und Jahr ¹⁾

Mahngebühr Fr. 20.-- pro Mahnung

Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr: Gemeindeversammlung

Verfügungsrecht: Hundesteuerbezüge

¹⁾ Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 14. Dezember 2012

**ANHANG XX,
BAULANDVERKAUF / BAURECHT / PACHT / MIETE**

Zuständigkeit für die Festsetzung von Land-, Basislandpreis,
Baurecht-, Pacht- und Mietzins

Gemeinderat

Verfügungsrecht:

Gemeinderat

Indexierung laut § 10 Gebührenordnung

**Baulandverkauf /
Baurecht**

Siehe Reglement über den Verkauf von Bauland oder
Abgabe im Baurecht vom 26. September 1991

Pacht / Miete

Die Verpachtung oder Vermietung von Grund-, Wohn- und sonstigem
Eigentum erfolgt auf vertraglicher Basis.

ANHANG XXI,

- 1 Die Einwohnergemeinde ist Leitbehörde bei der Durchführung von gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen. Sie koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt.
- 2 Die Kommission Bau und Liegenschaften KBL ist Bewilligungsbehörde für einzelbetriebliche Ausnahmebewilligungen der Öffnungszeiten von gastwirtschaftlichen Betrieben, Veranstaltungen, Lotto- und Vereinsanlässen. Einem Vereinsanlass sind betriebsfremde Veranstaltungen von Firmen, Geschäften und Privaten mit Anlasscharakter gleichgestellt. Ein Anlass benötigt eine Bewilligung, wenn er öffentlichen Charakter hat und öffentlicher oder privater Grund benützt wird.
- 3 Das Gesuch ist rechtzeitig vor der Veranstaltung bei der Einwohnergemeinde mit dem offiziellen Gesuchsformular unter Angabe von Art, Durchführungsort, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Verkehrsrouten und der verantwortlichen Person einzureichen. Grossanlässe, welche zwingend ein Sicherheits- und Verkehrskonzept benötigen, sind spätestens 3 Monate vor dem Anlass einzureichen. Die KLB prüft und bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab. Eine allfällige Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.
- 4 Die Bewilligungsbehörde legt die Gebühren gemäss Gebührenrahmen fest, die Bewilligung kann mit Auflagen versehen werden.
- 5 Bei Anlässen im Waldgebiet ist zusätzlich eine Bewilligung nach Waldgesetzgebung beim kantonalen Amt für Wald, Jagd und Fischerei einzuholen.

Gebührenrahmen:

VERANSTALTUNG	ART / ZEITEN / AUFWAND	GEBÜHR PRO TAG / STUNDE / ANLASS
Tages- und Abendanlässe (bis 1'000 Pers.) mit Miete von öffentlichen Anlagen oder Bauten	kommerziell mit oder ohne Festwirtschaft bis 00.30 Uhr	Anlass- und Wirtebewilligung im Mietpreis inbegriffen
Tages- und Abendanlässe (bis 500 Pers.) auf privatem Grund	kommerziell mit oder ohne Festwirtschaft bis 00.30 Uhr	Fr. 50.00 pro Tag für Anlass- inkl. Wirtebewilligung
Tages- und Abendanlässe (ab 500 bis 1'500 Pers.) auf privatem Grund	kommerziell mit oder ohne Festwirtschaft bis 00.30 Uhr	Fr. 100.00/pro Tag für Anlass- inkl. Wirtebewilligung
Grossveranstaltungen (ab 1'500 Pers.) auf privatem Grund	kommerziell mit oder ohne Festwirtschaft bis 00.30 Uhr	nach Aufwand, mind. Fr. 200.00 bis max. 3'000.00 für Anlass- und Wirtebewilligung
Freinacht-Bewilligung	ab 00.30 bis max. 05.00 Uhr	Fr. 50.00 pro Stunde
Ausstellungen (Gewerbe, Tag der offenen Türen etc.) auf privatem Grund.	mit oder ohne Festwirtschaft	Fr. 50.00 pro Tag